

**Standort Lübeck**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein  
Standort Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

IPP - Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner  
z.Hd. Herr Schultz  
Rendsburger Landstraße 196-198  
24113 Kiel  
*per Mail*  
*j.schultz@ipp-gruppe.de*

Ihr Zeichen:  
Ihre E-Mail vom: 23.07.2024  
Mein Zeichen: 46404-555.811-60-053  
Meine Nachricht vom:

Frau Schubert  
Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de  
Telefon: 0451 371-2142  
Telefax: 0451 371-2124

08. August 2024

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Straßenbau  
- VII 414 -  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel  
*per Mail an Ref41-Bauleitplanung@*  
*wimi.landsh.de*  
(mit zwei Anlagen)

**Bebauungsplan Nr. 21 - der Gemeinde Leezen**

( frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB )

Gegen den Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Leezen bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu **20,00 m** von der Bundesstraße 432, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Bundesstraße 432 ist im

weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass keine direkten Zugänge und/oder Zufahrten an der freien Strecke der Bundesstraße 432 angelegt werden dürfen.

3. Für die im Rahmen der Anbindung der Erschließungsstraße an die Bundesstraße 432 ist dem LBV.SH, Standort Lübeck, ein Verkehrsgutachten zur Prüfung vorzulegen ggf. ist die Herstellung einer Linksabbiegespur erforderlich.
4. Der Straßenquerschnitt der Bundesstraße 432 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.
5. An der Einmündung der Planstraße in die Bundesstraße 432 sind Sichtfelder gemäß RASt 06, Ziffer 6.3.9.3, im Bebauungsplan auszuweisen.

Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

Von der Planstraße aus, ist in östliche Richtung auf der Bundesstraße 432 (B 432) eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zulässig, somit beträgt die Schenkellänge der Annäherungssicht 200 m.

In westliche Richtung gilt auf der Bundesstraße 432 eine Höchstgeschwindigkeit von 70km/h, somit gilt eine Schenkellänge vom 110 m -> *siehe Anlage*.

6. Es ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg eine Ausnahmegenehmigung für die geplanten Baumfällungen zu stellen (siehe beigefügter Biotopbogen).

Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann für Knicks durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden. Bei Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde ist weiterführend in der Umweltprüfung ein ausreichender Ausgleich im Straßenbegleitgrün zu berücksichtigen.

7. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
8. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet

ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.

  
Schubert

**Anlagen: 2**

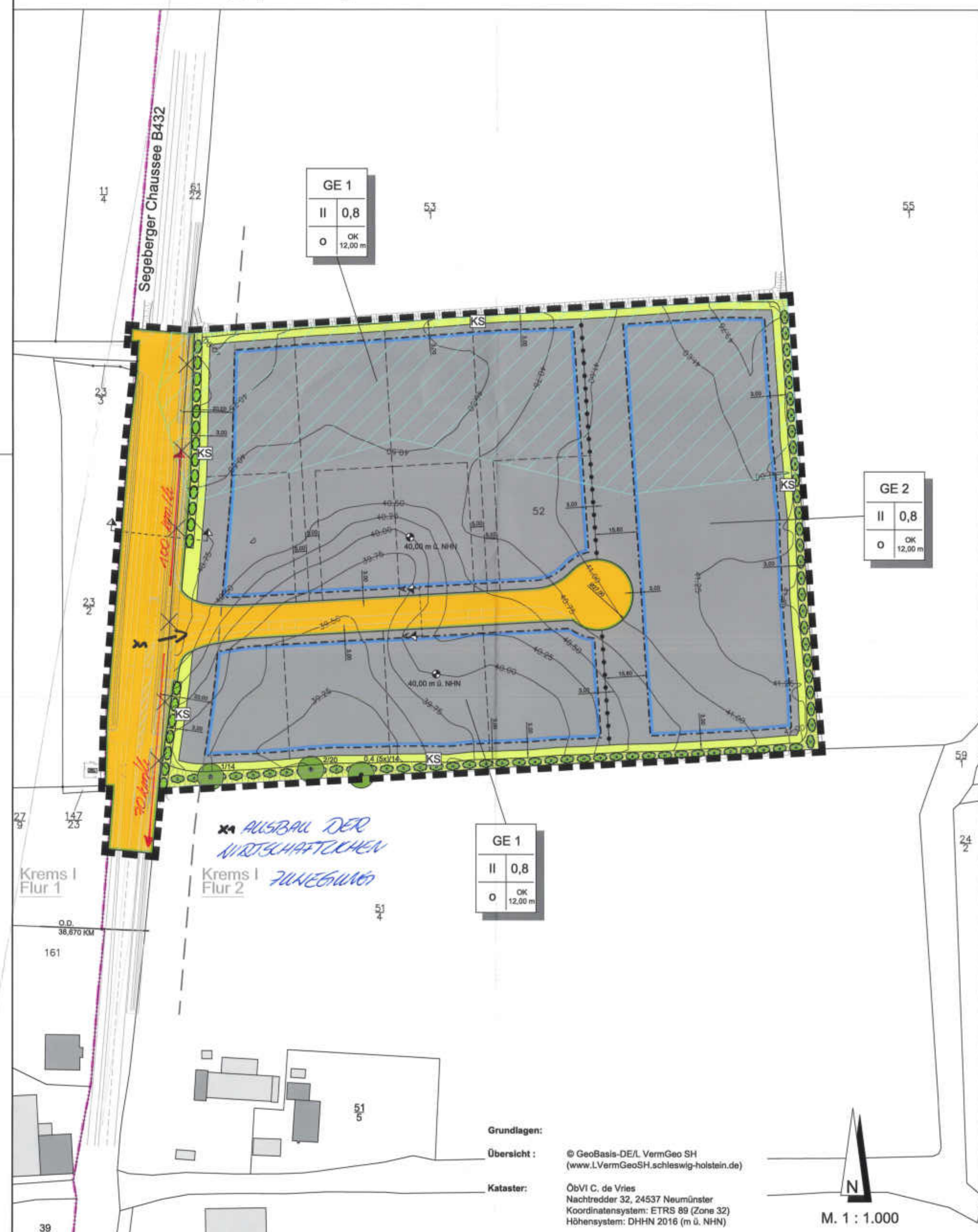


für das Gebiet "Östlich der Segeberger Chaussee ( B432), nördlich des Ortsteils Krems I"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgenden Satzungen über den Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Leezen, für das Gebiet "Östlich der Segeberger Chaussee ( B432), nördlich des Ortsteils Krems I", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Bauverordnungsverordnung (BauVNO) 2017.

## Planzeichnung (Teil A)



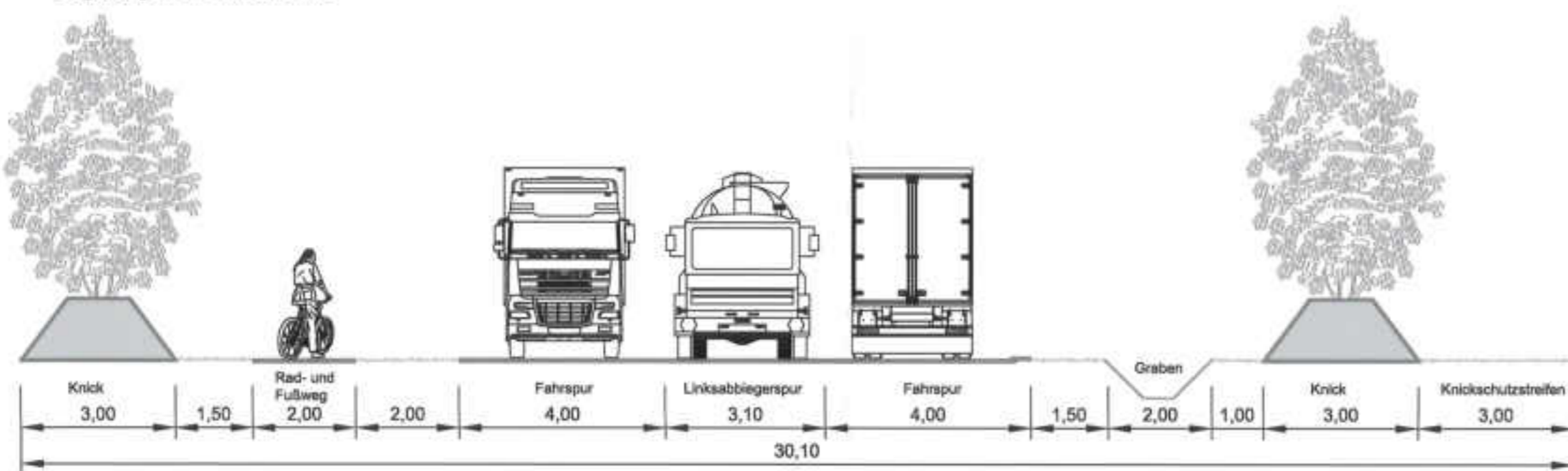
Grundlagen:  
 Übersicht: © GeoBasis-DEI, VermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)  
 Kataster: ObVI C, de Vries Nachtreider 32, 24537 Neumünster Koordinatensystem: ETRS 89 (Zone 32) Höhensystem: DHHN 2016 (m ü. NNH)

M. 1 : 1.000

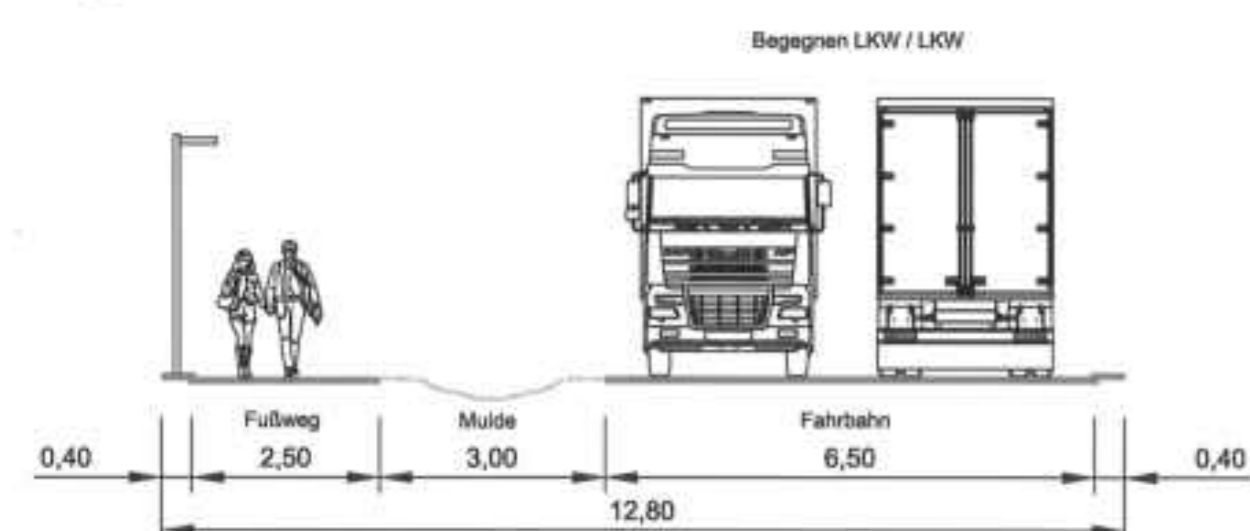
### Straßenquerschnitte

M. 1:100

Segeberger Chaussee B432



### A) Erschließungsstraße



### I. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVNO)

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauVNO)

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauVNO)

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)  
 II Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)  
 OK 12,00 m Oberkante baulicher Anlagen (als Höchstmaß)  
 40,00 m ü. NNH Höhenbezugspunkt (Meter über Normalhöhennull (m ü. NNH))  
 Höhenbezugspunkt (Meter über Normalhöhennull (m ü. NNH))  
 Höhenbezugssystem DHHN 2016 (Deutsches Haupthöhennetz)

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVNO)

o Offene Bauweise  
 Baugrenze

### Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen  
 Straßenbegrenzungslinie

### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche  
 Knickschutzstreifen

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
 Anpflanzen: Knick  
 Erhaltung: Knick  
 Erhaltung: Einzelbäume (Stammdurchmesser in m / Kronendurchmesser in m)

### II. Nachrichtliche Übernahme

Knick geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG  
 Ortsdurchfahrtszone § 4 StrWG  
 Anbauverbotszone § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FSrG)  
 Archäologisches Interessengebiet

### III. Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude  
 Grundstücksgrenzen (unverbindlich)  
 52 Flurstücksbezeichnung  
 Flurstücksgrenzen  
 Böschung  
 fortfallender Knick  
 Sichtfelder nach RAS06, Ziffer 6.3.9.3  
 Wege / Straßenaufteilung (unverbindlich)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Beschränkung von Einzelhandelseinrichtungen (§ 1 (5) und (9) BauVNO)  
 Einzelhandelseinrichtungen sind grundsätzlich unzulässig.

Ausnahmsweise können diese zugelassen werden, wenn sie  
 - eine Größe von 300 m<sup>2</sup> Geschossfläche nicht überschreiten,  
 - nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln und  
 - der Einzelhandel in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Dienstleistungs-, Produktions- oder Handwerksbetrieb steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

1.2 Ausschluss von Störfallbetrieben (§ 1 (5) und (9) BauVNO)  
 Unzulässig sind Betriebsbereiche und Anlagen im Sinne von § 3 (5a) des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

1.3 Beschränkung von Werbeanlagen (§ 1 (5) BauVNO)  
 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (6) BauVNO)  
 Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen beträgt 12 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt. Ausnahmsweise können sonstige bauliche Anlagen und Nebenanlagen eine Höhe von 12 m überschreiten, soweit die Überschreitung technisch erforderlich ist und die Fläche weniger als 3% des Baugrundstücks einnimmt.

2.2 Höhenbezugspunkt (§ 18 (1) BauVNO)  
 Als Höhenbezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird 40,00 m über Normalhöhennull (NNH) festgesetzt.

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)  
 Innerhalb des GE 2 sind hochbauliche Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

4. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)  
 Das anfallende Oberflächenwasser ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf den Grundstücken zu versickern.

### 4. Pflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

4.1 Neuanlage eines Knicks  
 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Knick- entlang der Bundesstraße ist ein Knick anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufendem Meter Knick sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.2 Erhaltung von Knicks  
 Die nachrichtlich in der Planzeichnung (Teil A) übernommenen Knicks sowie der neu anzulegende Knick sind dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je laufendem Meter Knick sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

### 5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB, § 84 LBO)

5.1 Beschaffenheit von Stellplätzen  
 Stellplätze sind grundsätzlich aus wasserdurchlässigen Baustoffen herzustellen.

### Hinweise:

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:**  
**Bauzeitenregelung für Gehölzbrüter und Fledermäuse (AV1)**  
 Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm sind vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Alle übrigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Fällung und Rodung der Gehölze, Beseitigung der Vegetationsstrukturen) sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres durchzuführen.

**Bauzeitenregelung für Bodenbrüter (AV2)**  
 Eine Baufeldfreimachung ist nur vom 01.09. – 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Würde aus verfahrensspezifischen Gründen eine Baufeldfreimachung dieses Zeitraums erforderlich werden, wäre vorher durch Besatzkontrollen oder spezifische Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. „Abflattern“ des Baufeldes) sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten.

**Bauzeitenregelung Haselmaus (AV3)**  
 a) „Auf-den-Stock-setzen“ aller Gehölze in der Zeit vom 01.12. bis 28./29.02. des Folgejahres (Maßnahme AV1 beachten). Dabei ist darauf zu achten, dass die Arbeiten von Hand (mit leichtem Gerät) durchgeführt werden. Ein Befahren der Habitate z.B. mit Harvestern o.a. schweren Gerät ist zum Schutz der im Boden überwinterten Haselmäuse zu unterlassen.

b) Besatzkontrolle Vögel bei Rodung der Wurzelstöcke  
 Sollte die Wurzelstockentnahme zwischen dem 01.04. bis 15.08. erfolgen, ist vor der Wurzelstockentnahme eine Besatzkontrolle durch eine Umweltbaubegleitung auf bodenbrütende Vögel durchzuführen. Eine Beseitigung der Wurzelstöcke vom 15.08. bis 01.04. des Folgejahres ist dagegen artenschutzrechtlich unbedenklich (Maßnahme AV3 a und c beachten). Um eine Besiedelung der Strukturen durch Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, welche jedoch nicht die o. g. Besatzkontrolle ersetzen.

c) Rodung der Wurzelstöcke der im Winter auf den Stock gesetzten Feldhecke/Knickabschnitte ab dem 15.05 (Maßnahme AV1 beachten). Die Rodung der Wurzelstöcke der im Winter auf den Stock gesetzten Gehölze darf erst nach dem 15.05. des Folgejahres erfolgen.

**Vermeidung von Baustellenbeleuchtungen und nächtlichen Arbeiten (AV4)**  
 Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten (Myotis-Arten, Braunes Langohr) sind nächtliche Arbeiten bzw. eine nächtliche Baustellenbeleuchtung zu vermeiden. Insbesondere ist eine Beleuchtung der Knicks zu vermeiden.

Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Leezen \_\_\_\_\_ (Siegel) Bürgermeister  
 Gemeinde Leezen

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen sowie Gebäude, gemäß der Flurkarte vom \_\_\_\_\_ in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Neumünster \_\_\_\_\_ Öff. best. Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ während der Dienststunden (folgender Zeiten ... (Tage, Stunden)) erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) – bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durch Aushang – ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www...de“ ins Internet eingestellt.

oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Leezen \_\_\_\_\_ (Siegel) Bürgermeister  
 Gemeinde Leezen

11. (Ausfertigung) Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Leezen \_\_\_\_\_ (Siegel) Bürgermeister  
 Gemeinde Leezen

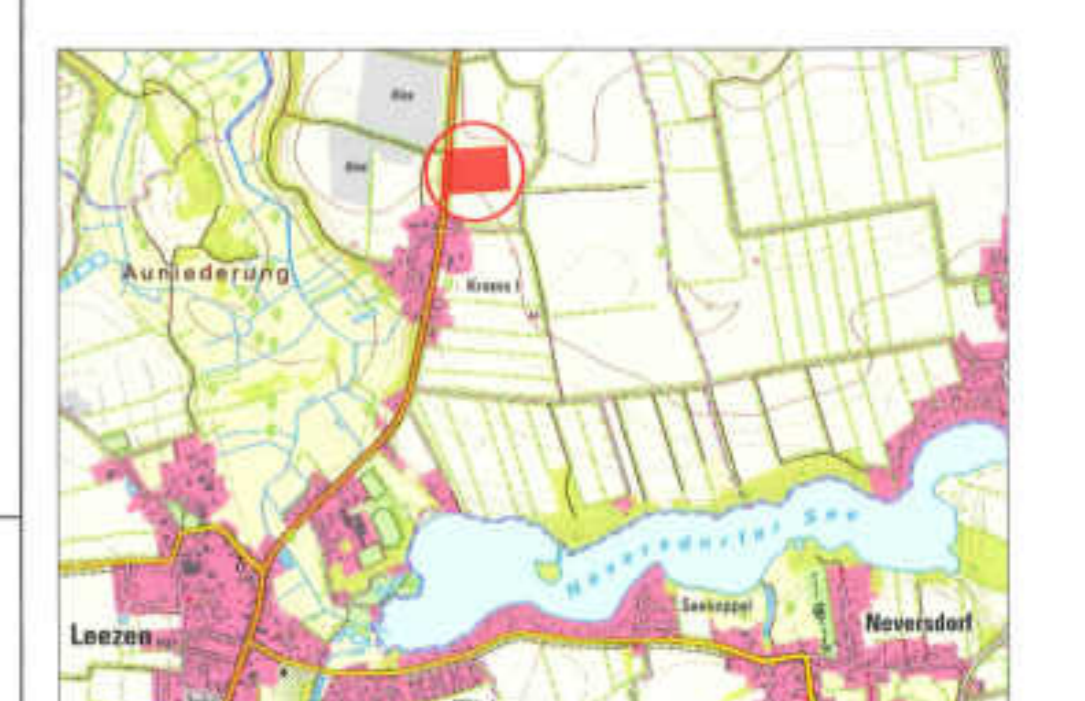
12. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 21 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am \_\_\_\_\_ (vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.


Leezen \_\_\_\_\_ (Siegel) Bürgermeister  
 Gemeinde Leezen

### Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Leezen übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt ... Abteilung / Fachbereich ... kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

## Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Leezen



 GEMEINDE <b>Leezen</b> Verbleiben durch Amt Leezen Hamburger Straße 28 23816 Leezen	DATUM 12.07.2024
	MASSSTAB 1:1.000
SATZUNG DER GEMEINDE LEEZEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 für das Gebiet "Östlich der Segeberger Chaussee (B432), nördlich des Ortsteils Krems I"	
VERFAHRENSSTAND Vorentwurf <input type="checkbox"/> § 3 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 4 (1) BauGB <input type="checkbox"/> § 3 (2) BauGB <input type="checkbox"/> § 4 (2) BauGB <input type="checkbox"/> Satzung <input type="checkbox"/>	

ipp Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung  
 ipp Ingenieurbüro  
 Pöschel & Partner GmbH  
 Rendsburger Lander 195-198  
 D 24115 Lütten  
 Tel. +49(0)431 640 50-0 Fax: +49(0)431 640 50-50

### Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durch Abdruck in der \_\_\_\_\_ (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am \_\_\_\_\_.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am \_\_\_\_\_ durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ während der Dienststunden (folgender Zeiten ... (Tage, Stunden)) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) – bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durch Aushang – ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 4 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www...de“ ins Internet eingestellt.



# Biotoptypen Schleswig-Holstein


**Biotoptyp:** Knicks

<b>Kreis(e)</b> Segeberg	<b>Kreis - Nr.</b> 60	<b>Gemeinde(n)</b> Leezen	<b>Kartenblatt</b> 325825970	<b>Lfd.-Nr.</b> 1045
<b>Ort / Lage</b>	Krems I			
<b>Standorttyp (Geologie)</b>				
<b>Naturraum</b>	Seengebiet der Oberen Trave	<b>Naturraum-Nr.</b>	70209	
<b>Hangneigung</b>		<b>biogeografische Region</b>	kont	
<b>Beschreibung</b>			<b>Fläche:</b> 0 m <sup>2</sup>	
<b>Typ der Arterfassung</b> 0			<b>Biotoptyp + ggf. Zusatzcodes (Code/Fl.anteil)</b>	
<b>Artenliste (Status Rote Liste)</b>			HW 100	
<b>Vegetation</b>				
<b>Gefährdung</b>				
<b>Nutzung</b>				
<b>Maßnahmen</b>				
<b>Literatur/Informationen/Sonstiges</b>			<b>§-Biotop (Code/Fl.anteil)</b>	
			10 100	
			<b>LRT (Code/Flächenanteil)</b>	
			<b>Bewertung LRT 1</b>	
			LRT-Struktur	
			LRT-Arten	
			LRT-Beeinträchtigung	
			LRT-Erhaltungszustand	
			<b>Bewertung LRT 2</b>	
			LRT-Struktur	
			LRT-Arten	
			LRT-Beeinträchtigung	
			LRT-Erhaltungszustand	
			<b>Schutzstatus</b> (z.B. NSG/FFH mit Gebietsnr.)	
<b>Kartier-Datum</b>	01.01.2021	<b>Änderungs-Datum</b>	<b>Ausgabe-Datum</b>	06.08.2024
				<b>Seite 1 von 2</b>


## Lage des Biotops



© basemap.de / BKG 12.2022

Basemap\_DE

basemap.de Web Raster Grau

 Gesetzlich geschütztes Biotop

0 50 100 m  
Maßstab 1 : 5.000



**Kartier-Datum** 01.01.2021

**Änderungs-Datum**

**Ausgabe-Datum** 06.08.2024

**Seite** 2 von 2